



Statuten
der
GEMEINNÜTZIGEN GENOSSENSCHAFT RAUM B



Die etwas andere, Genossenschaft!

Die Personenbezeichnung betrifft immer alle Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

A.	Name, Sitz und Zweck.....	1
	Art. 1 Name und Sitz	1
	Art. 2 Zweck	1
	Art. 3 Einstellung.....	1
	Art. 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes	1
B.	Mitgliedschaft.....	1
	Art. 5 Mitglieder.....	1
	Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft	1
	Art. 7 Haftung	2
	Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
	Art. 9 Austritt	2
	Art. 10 Ausschluss.....	2
	Art. 11 Ansprüche abgehende Mitglieder	2
C.	Finanzen.....	3
	Art. 12 Genossenschaftskapital	3
	Art. 13 Verzinsung der Genossenschaftsanteile.....	3
	Art. 14 Projekte	3
	Art. 15 Mittel	3
	Art. 16 Jahresrechnung.....	3
	Art. 17 Verwendung des Gewinnes	3
D.	Genossenschaftsorgane.....	4
	Art. 18 Organe der Genossenschaft	4
	Art. 19 Befugnisse der Generalversammlung.....	4
	Art. 20 Einberufung der Generalversammlung	4
	Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung	5
	Art. 22 Stimmrecht	5
	Art. 23 Beschlussfassung	5
	Art. 24 Verwaltung	5
	Art. 25 Geschäftsleitung	5
	Art. 26 Revisionsstelle	6
	Art. 27 Entschädigung der Organe	6
	Art. 28 Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation	6
	Art. 29 Bekanntmachung.....	7
	Art. 30 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen.....	7
	Art. 31 Genehmigung und Inkrafttreten	7



A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Raum B“ nachstehend „Genossenschaft“ genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Mit Sitz in Stein am Rhein. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im Allgemeinen in günstiger Weise Waren, Dienstleistungen und Kulturgüter zu vermitteln sowie soziale Integration, Begegnung, Wissensvermittlung und Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Ein allfälliger Geschäftsertrag ist im Rahmen dieser Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 3 Einstellung

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Genossenschaft sucht ihre Zwecke zu erreichen durch:

- a) Bereitstellung der Örtlichkeit, Einrichtung und Unterhalt der Werkstätten.
- b) Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Projektarbeiten.
- c) Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, Behörden und Institutionen.
- d) Begleitung der Menschen in sozialen Belangen.
- e) Förderung der Selbstwirksamkeit, des Gemeinschaftssinns und des Selbstwertgefühls.
- f) Minderung der Einsamkeit und Selbstzweifel.
- g) Durchbrechung von Vorurteilen betreffend Alter, Geschlecht, Religion und sozialen Status.

B. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens ein Anteilschein zu übernehmen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und den Kauf von mindestens einem Anteilsschein in der Höhe von CHF 1'000.00. Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahme. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Die Mitgliederzahl darf nicht beschränkt werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Einzahlung der Anteilsscheine. Anmeldungen zur Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Anteilscheine besitzen. In Ausnahme fällen können durch Vorstandsentscheid Anteilsscheine durch gleichwertige Arbeitsleistungen erworben werden.



Art. 7 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Anzeige an die Verwaltung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, auf Schluss eins Geschäftsjahrs erfolgen. Sobald jedoch ein Auflösungsbeschluss gefasst ist, kann kein Austritt stattfinden.

Art. 10 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlung gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine entsprechende, schriftliche, Mahnung voranzugehen. Das Betroffene Mitglied kann den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung anfechten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 11 Ansprüche abgehende Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilsscheine, keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilsschein sind in der Regel innert drei Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung auszuzahlen; jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilsscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder ein Verlustvortrag, so beträgt der Wert der Anteilsscheine nur der verhältnismässige Bruchteil nach Abzug des Verlustes.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist von der Verwaltung bis auf ein Jahr verlängert werden. Erfolgt ein gleichzeitiger Austritt von den Genossenschafterinnen und Genossenschafter, deren Anteilsschein einen Sechstel des Genossenschaftskapitals darstellen, so kann die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, in dem die Auszahlung ohne Gefahr für die Genossenschaft vor sich gehen kann, längstens aber auf drei Jahr nach dem Ausscheiden.

Zurückgehaltene Auszahlungen verzinsen sich zum gleichen Zinsfluss wie das Anteilkapital. Allfällige Verbindlichkeiten des Austretenden gegenüber der Genossenschaft kommen bei Ermittlung des Guthabens auf Anteilsscheine zur Verrechnung.

Bei freiwilligem Austritt oder Tod kann die Verwaltung in dringenden Fällen auch sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen.



C. Finanzen

Art. 12 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Anteilsscheine werden auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt und betragen je CHF 1'000. Für Genossenschaftsanteile werden keine Urkunden ausgegeben.

An Pflichtanteilen hat jedes Mitglied mindestens einen Genossenschaftsanteil von CHF 1'000.00 zu übernehmen

Anteile können weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. 13 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Anteilsscheine werden nicht verzinst.

Art. 14 Projekte

Die Ausführung eines Projektes bedarf eines Beschlusses durch den Vorstand.

Art. 15 Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich die Mittel durch:

- a) Ausgaben von Anteilsscheinen
- b) Spenden
- c) Veranstaltungen
- d) Verkauf von selbst hergestellten Produkten
- e) Finanzielle Zuwendungen von Stiftungen, Vereinen und anderen Institutionen
- f) Crowdfunding
- g) Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt für grössere Projekte
- h) Zinslose oder zinsgünstige Darlehen
- i) Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen

Art. 16 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr wird erstmalig per 31. Dezember 2021 erstellt.

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist gemäss Art. 959 ff OR aufzustellen, spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der der Genossenschaft aufzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen. Sie soll enthalten: Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Vorschlag der Verwaltung über die Verwendung des Überschusses. Vor Feststellung des jährlichen Rechnungsüberschusses sind angemessene Abschreibungen auf den Anlagen und die erforderlichen Rückstellungen für Reparaturen vorzunehmen.

Art. 17 Verwendung des Gewinnes

Der nach Vornahme der Abschreibung verbleibende Überschuss ist wie folgt zu verwenden:

- a) Zum Aufbau und Erweiterung der Werkstätten
- b) zur Überweisung an einen zu äufnenden Reservefonds gemäss Art. 860 ff O.R.
- c) zum Vortrag des Restes auf die neue Rechnung
- d) Die Generalversammlung kann die Äufnung von weiteren Fonds beschliessen

Anteilsscheine dürfen nicht aus dem Reservefonds bezahlt werden.



D. Genossenschaftsorgane

Art. 18 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Art. 19 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr steht folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- f) Entlastung der Verwaltung und Genehmigung der Vergütung
- g) Genehmigung des Budgets für das Geschäftsjahr
- h) Beschluss über die Ausgaben, welche die Kompetenz der Verwaltung übersteigt
- i) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Vergütung der Anteilscheine innerhalb der statutarischen Bestimmungen
- j) Abänderungen und Ergänzung der Statuten
- k) Beschlussfassung über Fusionen, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren
- l) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- n) Beschlussfassung über alle Reglemente der Genossenschaft
- o) Einsatz von Kommissionen für spezielle Aufgaben

Art. 20 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung über E-Mail oder, falls von einzelnen Genossenschaf tern ausdrücklich gewünscht, per Post einzuberufen.

Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgeschlossen hiervon sind Beschlüsse über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.



Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen:

- a) wenn es von der Verwaltung oder Revisionsstelle beschlossen wird;
- b) wenn es vom zehnten Teil aller Mitgliedern schriftlich durch eigenhändige Unterschrift des betreffenden Begehrens unter Angaben der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. OR;
- c) wenn es eine vorhergehende GV selbst beschlossen hat;

Die Einberufungsfrist für eine ausserordentliche Generalversammlung beträgt sieben Tage. Der Präsident der Verwaltung, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung, leitet die Generalversammlung. Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt, welches vom Vorsitzenden Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 22 Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilsscheine, eine Stimme.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch eine anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutenmässig einberufen worden ist. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmt, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschaftler geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Entschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das dem Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Art. 24 Verwaltung

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung eine Verwaltung von mindestens drei Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftler bestehen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In die Kompetenz der Verwaltung fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Über die Beschlüsse der Verwaltung wird Protokoll geführt.

Art. 25 Geschäftsleitung

Die Verwaltung kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Er regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung ist für die Verwaltung verantwortlich.



Art. 26 Revisionsstelle

Zur Prüfung wird von der Generalversammlung eine Revisionsstelle gemäss der aktienrechtlichen Bestimmungen gewählt.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen,
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat,
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichtet.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, kann sie stattdessen die prüferische Durchsicht beschliessen.

Art. 27 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Die Gesamtsumme der Entschädigung muss von der Generalversammlung bewilligt werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Ist eine Revisionsgesellschaft Revisionsstelle, wird sie nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

Die Gesamtsumme der Entschädigung aller Organe, getrennt nach Verwaltung, Revisionsstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen. Ferner werden den Mitgliedern von der Verwaltung und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendete Auslagen (Spesen) ersetzt.

Art. 28 Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung ist befugt, einen Antrag auf Revision der Statuten mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erheblich zu erklären. Die Änderung sind in der Verwaltung oder in einer Spezialkommission vorzubereiten.

Die Anträge über Statutenänderungen sind mindestens 10 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen oder öffentlich bekannt zu machen.

Zur rechtsgültigen Annahme vorgeschlagener Änderung der Statuten ist, mit Ausnahme Beschlüsse betreffend Auflösung der Genossenschaft, die Zustimmung von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern notwendig.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von drei Viertel aller Genossenschafter notwendig. Wird die Generalversammlung nicht von drei Viertel der Mitglieder besucht, so muss eine weitere Generalversammlung innert 20 Tage einberufen werden. In dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Das nach der Liquidation verbleibende Genossenschaftsvermögen darf nur einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden.



Art. 29 Bekanntmachung

Die Mitteilung der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgt per E-Mail, auf ausdrücklichen Wunsch schriftlich oder Zirkular. Bekanntmachung an Dritte erfolgt, falls nötig, im schweizerischen Handelsblatt.

Art. 30 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR

Art. 31 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 28.08.2021 angenommen worden und treten mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Schaffhausen, den 28.08.2021

Für die Genossenschaft:

Präsident: Martin Helg

Aktuar: Renate Boll